

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00206 vom 27. Januar 2010

ZH Verwaltungsgericht, 2010-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2015.00206

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00206 du 27 janvier 2010

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00206 del 27 gennaio 2010

Regeste

Widerruf der Niederlassungsbewilligung | Der Widerruf einer Niederlassungsbewilligung nach Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG (schwerwiegender Verstoss gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit) ist unter anderem dann möglich, wenn die ausländische Person sich von strafrechtlichen Sanktionen nicht beeindrucken lässt und damit zeigt, dass sie auch zukünftig weder gewillt noch fähig ist, sich an die Rechtsordnung zu halten. Ebenso erfüllt diesen Widerrufsgrund, wer mutwillig öffentlich- und privatrechtliche Verpflichtungen nicht erfüllt (E. 3.1). Der Beschwerdeführer wurde in 19 Straferkenntnissen im Wesentlichen wegen Strassenverkehrsdelikten bestraft. Zudem ist er seinen finanziellen Verpflichtungen in erheblichem Ausmass nicht nachgekommen. Damit erfüllt er den Widerrufsgrund von Art. 63 Abs. 1 lit. b AuG (E. 3.2). Verhältnismässigkeit des Widerrufs (E. 4). Abweisung. Abweisung UP/URB wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde.

Erwägungen

E. 4

Abteilung VB.2015.00206 Urteil der 4. Kammer vom 24. Juni 2015 Mitwirkend: Abteilungspräsident Jso Schumacher (Vorsitz), Verwaltungsrichter André Moser, Verwaltungsrichter Marco Donatsch, Gerichtsschreiber Reto Häggi Furrer. In Sachen A, vertreten durch RA B, Beschwerdeführer, gegen Migrationsamt des Kantons Zürich, Beschwerdegegner, betreffend Widerruf der Niederlassungsbewilligung, hat sich ergeben: I. A, ein 1970 geborener Ausländer, hält sich seit 1985 in der Schweiz auf und ist im Besitz einer Niederlassungsbewilligung für den Kanton Zürich. Während seiner Anwesenheit in der Schweiz erwirkte A folgende Straferkenntnisse: - Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 30. Oktober 1991: 18 Monate Gefängnis bedingt wegen wiederholte r Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz und wiederholter und fortgesetzter Übertretung des selben; - Strafbefehl der Bezirksanwaltschaft Hinwil vom 29. März 1993: schuldig des mehrfachen Fahrens trotz Entzug des Führerausweises; von einer Zusatzstrafe zum Urteil vom 30. Oktober 1991 wurde abgesehen; - Strafbefehl der Bezirksanwaltschaft Hinwil vom 22. Oktober 1993: 20 Tage Gefängnis und Fr. 500.- Busse wegen Entwendung zum Gebrauch und Fahrens trotz Entzug des Führerausweises; - Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 13. Januar 1994 bzw. des Bezirksgerichts Kulm vom 12. Januar 1993: drei Monate Gefängnis wegen mehrfacher Vernachlässigung der Unterhaltspflichten, verschiedener Wider handlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz, Erleichterung der rechtswidrigen Einreise sowie Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz; - Strafbefehl der Bezirksanwaltschaft Zürich vom 5. Oktober 1995: 14 Tage Haft bedingt wegen mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittel gesetzes; - Strafbefehl der Bezirksanwaltschaft Hinwil vom 17. Juli

1997: ein Monat Haft bedingt und Fr. 500.- Busse wegen Fahrens trotz Entzug des Führerausweises sowie Verletzung der Verkehrsregeln; - Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 24. Oktober 1997: fünf Monate Gefängnis und Fr. 300.- Busse wegen falscher Anschuldigung, Fahrens in angetrunkenem Zustand, Fahrens ohne Führerausweis sowie Verletzung einer Verkehrsregel; - Strafbefehl der Bezirksanwaltschaft Zürich vom 2. Juni 1998: 30 Tage Haft bedingt wegen mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes; - Strafbefehl der Bezirksanwaltschaft Hinwil vom 23. Juli 1999: ein Monat Gefängnis wegen mehrfacher Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit; - Strafbefehl der Bezirksanwaltschaft Hinwil vom 13. November 2000: Fr. 500.- Busse wegen Drohung; - Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 24. November 2005: ein Monat Gefängnis bedingt und Fr. 500.- Busse wegen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand, Fahrens trotz Entzug des Führerausweises und Verletzung der Verkehrsregeln; - Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 28. August 2006: ein Monat Gefängnis bedingt und Fr. 3 00.- Busse wegen Fahrens ohne Führerausweis oder trotz Entzug sowie Verletzung der Verkehrsregeln; - Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 21. April 2009 bzw. des Bezirksgerichts Hinwil vom 30. Juni 2008: zehn Monate Freiheitsstrafe bedingt sowie Vollzug der bedingt ausgesprochenen Strafen gemäss Strafbefehlen der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 24. November 2005 und 28. August 2006 wegen mehrfachen Betrugs; - Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 9. September 2010: 60 Tagessätze Geldstrafe zu je Fr. 40.- sowie Fr.

E. 4.1

Das Vorliegen eines Widerrufsgrunds führt nicht automatisch zum Widerruf der Niederlassungsbewilligung. Ein Widerruf kann nur erfolgen, wenn er unter Berücksichtigung der persönlichen und familiären Situation des Beschwerdeführers verhältnismässig erscheint. Dabei sind insbesondere das Verschulden bei der Tatbegehung, die Dauer der (rechtmässigen) Anwesenheit in der Schweiz und der Grad der Integration sowie die dem Betroffenen und seiner Familie drohenden Nachteile zu berücksichtigen (BGE 139 I 16 E. 2.2.2, 139 I 31 E. 2.3.2 [je mit weiteren Hinweisen]; Martina Caroni in: dieselbe/Thomas Gächter/Daniela Thurnherr, Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG], Bern 2010, Art. 51 N. 31). Die Notwendigkeit einer Verhältnismässigkeitsprüfung ergibt sich ferner bei einem Anspruch auf Achtung des Familienlebens aus Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101; BGE 122 II 1 E. 2 mit Hinweisen). Hat ein Ausländer nahe Verwandte mit gefestigtem Anwesenheitsrecht in der Schweiz und ist diese familiäre Beziehung intakt und wird sie tatsächlich gelebt, kann es das in Art. 8 Abs. 1 EMRK bzw. in Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) garantierte Recht auf Achtung des Familienlebens verletzen, wenn ihm die Anwesenheit in der Schweiz untersagt wird. Dabei ist gemäss Art. 8 Abs. 2 EMRK ein Eingriff in das Rechtsgut des Familienlebens nur statthaft, falls er gesetzlich vorgesehen ist und eine Massnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung strafbarer Handlungen, zum Schutze der Gesundheit und Moral sowie der Rechte und Freiheiten anderer notwendig erscheint. Nach der Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sind insbesondere beachtlich: die Art und Schwere der begangenen Straftat, die Dauer des Aufenthalts im Gaststaat, der Zeitraum zwischen der Straftat und der Wegweisung und das Verhalten in der Zwischenzeit, die Staatsangehörigkeit aller betroffenen Personen, die Einzelheiten des Familienlebens, zum Beispiel Dauer der Ehe und Art des Zusammenlebens, das

Vorhandensein von Kindern und ihr Alter und auch etwaige Schwierigkeiten des Partners im Herkunftsland. Da bei der vorzunehmenden Interessenabwägung die persönlichen und familiären Verhältnisse zu berücksichtigen sind, hält eine gestützt auf das Ausländergesetz verhältnismässige Wegweisung bzw. Bewilligungsverweigerung grundsätzlich auch vor Art. 8 EMRK stand (vgl. BGE 139 I 31 E. 2.3.3, 135 II 377 E. 4.3; BGr, 16. September 2008, 2C_620/2008, E. 2.2).

E. 4.2

Im Rahmen der fremdenpolizeilichen Interessenabwägung beurteilt sich das Verschulden in erster Linie nach der Höhe der vom Strafrichter verhängten Strafe (BGE 129 II 215 E. 3.1; BGr, 25. September 2009, 2C_295/2009, E. 5.3). Bei schweren Straftaten wiegt dabei das öffentliche Interesse an einer Wegweisung des Ausländers regelmässig schwer und muss selbst ein geringes Restrisiko weiterer Beeinträchtigungen der dadurch gefährdeten Rechtsgüter nicht in Kauf genommen werden (BGE 139 I 16 E. 2.2.2, 139 I 31 E. 2.3.2). Für Legalprognosen in fremdenpolizeilicher Hinsicht kommt sodann mit Blick auf das im Vordergrund stehende Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ein strengerer Beurteilungsmassstab zum Tragen als im strafrechtlichen Sanktionenrecht (BGr, 23. Juli 2012, 2C_1026/2011, E. 4.2). Bei Ausländern, die sich – wie der Beschwerdeführer – nicht auf das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681) berufen können, muss nicht allein auf die Rückfallgefahr bzw. -wahrscheinlichkeit abgestellt, sondern kann auch generalpräventiven Überlegungen Rechnung getragen werden (BGr, 25. März 2011, 2C_28/2010, E. 2.3). Das Verschulden des Beschwerdeführers wiegt schwer. Er hat über Jahre ohne gültigen Führerausweis Fahrzeuge gelenkt und sich dabei weder durch die zahlreichen strafrechtlichen Sanktionen noch durch insgesamt vier ausländerrechtliche Verwarnungen beeindrucken lassen. Indem er Fahrzeuge regelmässig in fahruntüchtigem Zustand lenkte und ohne im Besitz der dafür notwendigen Bewilligung zu sein, hat er eine Gefahr für Leib und Leben anderer Verkehrsteilnehmer geschaffen. Der Beschwerdeführer hat sich in diesem Zusammenhang gegenüber der Kantonspolizei Zürich am 19. Juni 2013 dahingehend geäussert, er werde auch weiterhin ein Auto lenken, weil er Geld verdienen müsse; eine Busse mehr oder weniger sei ihm egal. Anlässlich einer Befragung durch die Kantonspolizei St. Gallen vom 5. August 2014 sagte er aus, er sei Auto gefahren, weil er dringend etwas erledigen müsse; dabei habe er in Kauf genommen, in eine Polizeikontrolle zu geraten. In der Beschwerde führt er aus, seit Januar 2014 ein Unternehmen zu betreiben, welches unter anderem Transporte ausführe. Sein bisheriges Verhalten und seine Aussagen im Rahmen polizeilicher Befragungen lassen auf eine offensichtliche Unbelehrbarkeit und eine Gleichgültigkeit gegenüber der schweizerischen Rechtsordnung – insbesondere den Strassenverkehrsvorschriften – schliessen. Auch mit Blick auf seine berufliche Tätigkeit besteht damit eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Beschwerdeführer auch zukünftig Motorfahrzeuge ohne die dafür notwendige Bewilligung und in fahruntüchtigem Zustand lenken wird. Insgesamt besteht hinsichtlich seiner Straftaten ein grosses öffentliches Interesse an einer Wegweisung des Beschwerdeführers. Schliesslich ist der Beschwerdeführer seinen privat- und öffentlichrechtlichen Verpflichtungen in erheblichem Umfang nicht nachgekommen. Die auch in jüngerer Zeit anhalten den Betreibungen in grosser Zahl und seine offenen Verlustscheine in einem Gesamtbetrag von über Fr. 250'000.- lassen einzig den Schluss zu, dass der Beschwerdeführer keinerlei Interesse zeigt, seinen finanziellen Verpflichtungen

nachzukommen. Der Beschwerdeführer wurde sodann durch das Bezirksgericht Hinwil am 30. Juni 2008 des Betrugs schuldig gesprochen, weil er in den Jahren 2006 und 2007 gegenüber dem Sozialdienst der Gemeinde J Einkünfte verschwiegen und damit unrechtmässige Auszahlungen im Gesamtbetrag von Fr. 16'525.60 erwirkt hatte. Dadurch hat er gezielt die öffentliche Hand geschädigt. Auch aus diesem Grund liegt ein grosses öffentliches Interesse an der Wegweisung des Beschwerdeführers vor (vgl. Art. 121 Abs. 3 lit. b BV).

E. 4.3

Der Beschwerdeführer ist im Alter von 15 Jahren in die Schweiz eingereist und hält sich hier seit 30 Jahren auf. Er hat sich in dieser Zeit indes nicht erfolgreich in die hiesigen Verhältnisse integriert: Im Gegenteil zeigt sein Verhalten einen klaren Unwillen, sich an die hiesige Ordnung zu halten und sich wirtschaftlich in der Schweiz zu integrieren. Neben seiner Straffälligkeit und der Schuldenwirtschaft musste der Beschwerdeführer zeitweilig durch die öffentliche Fürsorge unterstützt werden. Der Beschwerdeführer macht – mit Ausnahme seiner Kinder (dazu sogleich) sowie der langen Anwesenheit – keine Umstände geltend, welche auf vertiefte Bindungen zur Schweiz schliessen liessen.

E. 4.4

Der Beschwerdeführer ist Vater von D (geboren 1989), E (geboren 1996), F (geboren 1998) und G (geboren 2005) sowie von H (geboren 2012). Diese Kinder stehen – soweit sie überhaupt noch minderjährig sind – nicht unter der (alleinigen) Obhut des Beschwerdeführers und können grundsätzlich auch dann in der Schweiz bleiben, wenn der Beschwerdeführer diese verlassen muss. Es bleibt aber zu prüfen, ob die Wegweisung zu einer dem Beschwerdeführer bzw. seinen Kindern nicht zumutbaren Trennung der Familie führte. Zum Verhältnis des Beschwerdeführers zu seinem ältesten Kind lässt sich den Akten nichts entnehmen. Dieses ist indes bereits 26 Jahre alt und fällt damit ohnehin nicht unter die Kernfamilie im Sinn von Art. 8 Abs. 1 EMRK. Die Mutter des jüngsten Kindes führt in einem undatierten Schreiben aus, der Beschwerdeführer wohne seit Dezember (wohl 2014) mit ihr und dem Kind zusammen. Sie hätten sich während der Schwangerschaft getrennt, der Kontakt sei aber wieder aufgenommen worden, als H vier Monate alt gewesen sei. Seither sei der Kontakt regelmässig. Der Beschwerdeführer leiste etwa am Geburtstag einen finanziellen Beitrag oder wenn H Schuhe oder Kleider benötige oder die Haare schneiden müsse. Die Mutter der mittleren drei Kinder führt in einem Schreiben vom 25. März 2015 aus, der Kontakt mit den Kindern sei "mittlerweile für beide Seiten befriedigend". Die Alimente seien schon vor einigen Jahren "auf Null gesetzt" worden, weil der Beschwerdeführer stellenlos gewesen sei. Er leiste aber freiwillig einen Beitrag an den Kauf von Kleidern oder Schuhen. Ein nicht sorge- bzw. obhutsberechtigter Elternteil kann sein Besuchsrecht von vornherein nur in beschränktem Mass pflegen. Um dies wahrzunehmen, ist grundsätzlich keine dauernde Anwesenheit im Gastland erforderlich; es genügt, wenn das Besuchsrecht im Rahmen von Kurzaufenthalten wahrgenommen werden kann. Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung fällt ein weitergehender Anspruch nur in Betracht, wenn in wirtschaftlicher und affektiver Hinsicht eine besonders enge Beziehung zum Kind besteht und diese Beziehung wegen der Distanz zum Herkunftsland der ausländischen Person praktisch nicht aufrechterhalten werden könnte (BGr, 5. Januar 2015, 2C_547/2014, E. 3.2 mit Hinweisen). Zwischen dem Beschwerdeführer und seinen Kindern aus zweiter Ehe liegt weder in affektiver noch wirtschaftlicher Hinsicht eine besonders enge Beziehung vor. Gegenüber seinem jüngsten Kind fehlt es jedenfalls in wirtschaftlicher

Hinsicht an einer solchen Beziehung. Schon aus diesem Grund führt die Wegweisung nicht zu einem Eingriff in das durch Art. 8 EMRK geschützte Familienleben des Beschwerdeführers. Im Übrigen erwiese sich vorliegend auch der durch die Wegweisung verbundene Eingriff in das Familienleben als zumutbar. Zwischen der Schweiz und dem Heimatland von A bestehen zahlreiche Flugverbindungen, weshalb der Kontakt zwischen dem Beschwerdeführer und seinen Kindern durch die Wegweisung zwar eingeschränkt, jedoch nicht verunmöglicht wird. Gegenseitige Besuche – etwa während der Schulferien – bleiben ohne Weiteres möglich. Angesichts des erheblichen öffentlichen Interesses an einer Wegweisung des Beschwerdeführers erweist sich diese Einschränkung des Familienlebens als verhältnismässig.

E. 4.5

Unter den Schutz des Familienlebens nach Art. 8 Abs. 1 EMRK fallen auch eheähnliche Lebensgemeinschaften, sofern diese nach ihrer Natur und Stabilität mit einer ehelichen Gemeinschaft vergleichbar sind (BGr, 4. November 2010, 2C_97/2010, E. 3.1). Bestehen keine konkreten Heiratsabsichten und sind aus der Beziehung keine Kinder hervorgegangen, genügt allein eine dreijährige Dauer des Zusammenlebens für die Anwendbarkeit von Art. 8 Abs. 1 EMRK indes nicht (BGr, 4. November 2010, 2C_97/2010, E. 3.3). Der Beschwerdeführer lebt erst seit einem knappen halben Jahr mit der Mutter (I) von H zusammen und ist mit dieser nicht verheiratet. Auch wenn aus dieser Beziehung ein Kind hervorgegangen ist, handelt es sich angesichts der erst kurzen Dauer des Zusammenlebens und auch mit Blick darauf, dass das Zusammenleben erst fast drei Jahre nach der Geburt des gemeinsamen Kindes wieder aufgenommen wurde, nicht um eine eheähnliche Gemeinschaft im Sinn der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Darüber hinaus wies der Beschwerdeführer zu Beginn dieser Beziehung bereits zahlreiche strafrechtliche Verurteilungen auf und konnte I deshalb nicht damit rechnen, die Beziehung in der Schweiz leben zu können.

E. 4.6

Der Beschwerdeführer hat die prägenden Kinder- und Jugendjahre in seiner Heimat verbracht, und es dürfte ihm deshalb – wenn auch mit gewissen Schwierigkeiten – grundsätzlich möglich sein, sich dort wieder zu integrieren. Nach eigenen Angaben hat er sein Heimatland zuletzt vor 15 Jahren besucht, weshalb es ihm jedenfalls nicht völlig fremd sein dürfte. Der Beschwerdeführer macht neben der langen Abwesenheit denn auch keine Umstände geltend, die einer Wiedereingliederung in seiner Heimat entgegenstehen könnten.

E. 4.7

Insgesamt überwiegen damit die öffentlichen Interessen an einer Wegweisung des Beschwerdeführers dessen private Interessen an einem Verbleib in der Schweiz. Die Ausgangsverfügung und der Rekursentscheid erweisen sich demnach als rechtmässig.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Der Beschwerdeführer befindet sich mindestens bis zum 25. November 2015 im Strafvollzug. Es rechtfertigt sich deshalb, ihn aufzufordern, die Schweiz unmittelbar nach Beendigung des Strafvollzugs zu verlassen. Sollte allerdings ein Weiterzug dieses Urteils an das Bundesgericht erfolgen, dieses dem Rechtsmittel aufschiebende Wirkung verleihen und der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des bundesgerichtlichen Endentscheids bereits aus dem Strafvollzug entlassen sein, hat er sich

bei einem den Wegweisungspunkt nicht ändernden bundesgerichtlichen Endentscheid binnen eines Monats ab dessen Datum aus dem Land zu entfernen.

E. 6.1

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und ist diesem keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 sowie § 17 Abs. 2 VRG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer ersucht um Gewährung unentgeltlicher Rechtspflege und -vertretung für das Beschwerdeverfahren. Gemäss § 16 Abs. 1 VRG haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offenkundig aussichtslos erscheinen, auf Ersuchen Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung. Ein Anspruch auf Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung besteht, wenn sie zusätzlich nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG). Offenkundig aussichtslos sind Begehren, deren Chancen auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 16 N. 46). Mittellos ist, wer nicht in der Lage ist, die Gerichtskosten aus seinem Einkommen – nach Abzug der Lebenshaltungskosten – innert angemessener Frist zu bezahlen (Plüss, § 16 N. 20). Angesichts der Sachlage und des ausführlich begründeten Rekursentscheids konnte der Beschwerdeführer nicht ernsthaft mit einer Gutheissung seiner Beschwerde rechnen. Diese erweist sich damit als offensichtlich aussichtslos. Das Gesuch um Gewährung unentgeltlicher Rechtspflege und -vertretung ist demnach abzuweisen.

E. 7

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Urteildispositivs ist Folgendes zu erläutern: Gegen Entscheide über den Widerruf einer Niederlassungsbewilligung ist die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig, weil grundsätzlich ein Anspruch auf das Fortbestehen dieser Bewilligung gegeben ist (BGE 135 II 1 E. 1.2.1; BGr, 27. Januar 2010, 2C_515/2009, E. 1.1). Richtet sich die Beschwerde gegen die Wegweisung, steht nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen (Art. 113 in Verbindung mit Art. 83 lit. c Ziff. 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.